

# **Satzung des Fördervereins der Ev. Kindertagesstätte St. Martini Lenglern**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Ev. Kindertagesstätte St. Martini Lenglern“ – nach Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ – und hat seinen Sitz in Lenglern.

## **§ 2 Zweck**

- a) Zweck des Vereins ist es, die Ev. Kindertagesstätte St. Martini Lenglern zu fördern und zu unterstützen.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er unterstützt die vielfältigen Belange der Kindertagesstätte zum Wohle der Kinder. Dies geschieht insbesondere durch:
  - die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Projekte und Anschaffungen, die der Förderung der Kinder dienen.
  - Finanzierung externer Fachleute, die dazu beitragen, das pädagogische Personal weiterzubilden und die Kinder zu fördern
  - Finanzierung kultureller Veranstaltungen, wie z.B. Theaterbesuche, Bahnfahrten, Museumsbesuche, Kinderkonzerte usw.
  - Ausstattung geeigneter Räumlichkeiten, z.B. ergänzende Renovierungsarbeiten, die nur teilweise vom Flecken übernommen werden.
  - Rücklagen für größere Anschaffungen (z.B. Spielgeräte für das Außengelände) bilden, die nicht im Rahmen des normalen Haushaltes gebildet werden können.

## **§ 3 Mittel**

- a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen ist möglich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht im Rahmen des Zweckes des Vereins liegen oder durch die unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- b) Werden aus Mitteln des Fördervereins Vermögensgegenstände angeschafft, so werden diese der Ev. Kindertagesstätte St. Martini Lenglern als Spende übergeben und gehen in das Eigentum des Trägers der Kindertagesstätte über.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

a) Mitglieder des Vereins können werden:

- jede natürlich Person, die den Verein in seinem Bestrebungen unterstützen will,
- öffentlich rechtliche Körperschaften und juristische Personen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

b) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Beiträge gemäß § 5.

c) Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung, die zum 31.12. eines Jahres erfolgen muss.
- durch schriftlich zu erteilenden Ausschlussbescheid des Vorstandes, bei z.B. Beitragsrückständen von mehr als einem Kalenderjahr.
- durch Tod des Mitgliedes.

Über den Ausschluss entscheidet die einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Ansprüche dem Verein gegenüber.

#### **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und die Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird jährlich im 1. Quartal fällig.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **§ 7 Organe des Fördervereins**

Organe sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (spätestens im Juni). Die Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- b) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Kassenprüfers
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre),
  - die Wahl des Kassenprüfers,
  - die Satzungsänderungen
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, sowie deren Zahlungsweise,
  - die Entscheidung über eingereichte Anträge, die nicht in der Entscheidung des Vorstandes liegen,
  - die Auflösung des Vereins (§ 11)
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf abgehalten und sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter schriftlicher Angabe von Gründen beim 1. Vorsitzenden beantragen.
- d) Die Mitgliederversammlungen werden durch den/der 1. Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in im Amt einberufen.
- e) Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die dabei gefassten Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Stimmrecht und Abstimmung auf Mitgliederversammlungen**

- a) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Aufgrund einer schriftlichen Vollmacht kann ein Mitglied sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Eltern und Erziehungsberechtigte eines Kindes können sich gegenseitig ohne Vollmacht vertreten. Kein Mitglied darf bei Abstimmungen mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.
- b) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung stehen, sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- c) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Beschluss über die Auflösung des Fördervereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder (§ 11):

## **§ 10 Der Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzendem (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
  - dem Kassierer
  - dem Schriftführer
  - aus mindestens einem Beisitzer, maximal zwei Beisitzern, (angestrebt werden hier beide Beisitzer aus dem pädagogischen Personal)

Der Vorstand wird durch die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n und den/die Kassierwart/in gemeinsam vertreten.

- b) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich und zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- c) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Beschlussfassung über Annahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
  - Vergabe von Mitteln für satzungsgemäße Zwecke bis zu 1000€.
- d) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einberufung des Vorstandes sollte schriftlich erfolgen. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder vertreten sind, darunter der/die 1. Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in im Amt.
- f) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeiten andere Mitglieder beratend hinzuziehen.
- g) Die Vorstandssitzungen leitet der/die 1. Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in im Amt. Zu Beweis Zwecken ist eine Niederschrift über die Vorstandssitzung mit Angaben von Ort, Zeit, Beschlüssen, Abstimmungsergebnissen und den Namen der Teilnehmer/innen anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- a) Die Auflösung des Fördervereins kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich beantragt werden. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat zur Voraussetzung, dass mindestens zwei Drittel aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Ist diese einberufene Versammlung beschlussunfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung Beschluss fassen kann (§ 9).
- c) Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an den Träger der Ev. Kindertagesstätte St. Martini Lenglern, in diesem Fall die Ev. Kirchengemeinde St. Martini.

## **§ 12 Beschluss und Eintragung**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 03.12.2007 beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Förderverein der Ev. Kindertagesstätte St. Martini Lenglern in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

Lenglern, den 03.12.2007